

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 12: EuGH, Rs. C-261/09, Mantello (Sachverhalt leicht abgewandelt)

In Italien wird seit Januar 2008 gegen M wegen des Verdachts ermittelt, einer kriminellen Vereinigung anzugehören, die in großem Stil Rauschgift nach Italien transportiert und es dort verkauft. M wird deshalb bei verschiedenen Reisen nach Deutschland im Jahr 2009 von der italienischen Polizei überwacht, zuletzt am 12.9.2009. Während dieser Reise kauft M für die Vereinigung im Raum Stuttgart ca. 150g Kokain. Er wird deshalb nach seiner Rückkehr nach Catania festgenommen. Das zuständige Gericht in Catania verurteilt C wegen des Ankaufs dieser 150g Kokain am 30.11.2009 zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten. Das Urteil wird rechtskräftig und M verbüßt die Strafe in Italien. Aus ermittlungstaktischen Gründen klagt die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung des M im Rahmen der kriminellen Vereinigung zunächst noch nicht an, obwohl sie dafür bereits ausreichende Beweise hätte.

Anfang Juni 2012 erlässt das zuständige Strafgericht in Catania dann jedoch zur Ermöglichung einer Strafverfolgung des M, der sich nach seiner Haftentlassung in Stuttgart angesiedelt hat, einen europäischen Haftbefehl. Darin wird ihm – worauf in dem ersten Verfahren noch verzichtet worden war – im Zeitraum vom Januar 2008 bis November 2009 das Mitwirken in einer kriminellen Vereinigung zur Last gelegt. Nach italienischem Recht droht für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe von mindestens 20 Jahren. M widersetzt sich seiner Überstellung nach Italien.

Kann die Überstellung des M gem. Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl verweigert werden?

Hinweis: Nach italienischem Recht steht das Urteil vom 30.11.09 einer Aburteilung des M wegen seiner Beteiligung an der kriminellen Vereinigung nicht entgegen.

Zentrale Vorschrift:

Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl

Art. 3 – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist (Auszug):

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats [...] lehnt die Vollstreckung [...] ab,

[...]

2. wenn sich aus den [ihr] vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann [...]